

Allgemeinverfügung

Seite 1 von 4

zum Verbot des Mitführens von Glasflaschen / Glasbehältnissen sowie pyrotechnischen Gegenständen, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenständen in Zügen und auf Bahnhöfen

anlässlich der Fußballspielbegegnung zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 am 25. Oktober 2026 um 13:30 Uhr im Eintracht-Stadion Braunschweig

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie des § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und den §§ 1, 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

1. **Gültigkeitszeitraum:**

25. Oktober 2026 in den Zeiträumen

06:00 Uhr bis 13:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:30 Uhr

2. Der **Geltungsbereich** der Allgemeinverfügung umfasst in den oben genannten Zeiträumen alle an- und abgehenden Reisezugverbindungen auf den nachfolgend genannten DB Streckenverbindungen in beiden Fahrtrichtungen:

➤ **Strecken 1730/1750**

Hannover Hbf – Braunschweig Hbf

➤ **Strecken 1772/1732**

Hannover Hbf – Hildesheim Hbf – Braunschweig Hbf

➤ **Strecke 1956**

Wolfsburg Hbf – Braunschweig Hbf

➤ **Strecke 1732/1770/1773**

Hannover – Goslar – Braunschweig

Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich dieser Verfügung im o.a. Zeitraum die Fahrstrecken der, anlässlich der Spielbegegnung Eintracht Braunschweig – Hannover 96

BUNDESPOLIZEIDIREKTION
HANNOVER

Möckernstraße 30
30163 Hannover

H-180403_H-SB_14_00233#0003#0177

Hannover, 21. Oktober 2026



Seite 2 von 4

eingesetzten, zusätzlichen Züge während der An- und Abreise sowie alle Hauptbahnhöfe/Bahnhöfe, Unterwegsbahnhöfe und Haltepunkte an den o.a. Streckenführungen.

- 2.1 Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die die Zugverbindungen zur An- und Abreise auf den angegebenen Strecken im angegebenen Zeitraum nutzen und für Personen, die sich in den unter Nr. 2 genannten Hauptbahnhöfen / Bahnhöfen einschließlich der Unterwegsbahnhöfen und Haltepunkten aufhalten.

Weitergehende Straftatbestände u. a. § 40 Sprengstoffgesetz (SprengG) und Ordnungswidrigkeitstatbestände u.a. § 41 SprengG bleiben unberührt.

- 2.2 Bei einer Änderung der Gefährdungslage kann durch den Polizeiführer der Geltungsbereich und die Zugverbindungen neu festgelegt werden.

3. Es ist im vorgenannten Geltungsbereich verboten, Glasflaschen / Glasbehältnisse sowie pyrotechnische Gegenstände, Schutzbewaffnung und Vermummungsgegenstände mit sich zu führen oder zu benutzen.

Einem schutzwürdigen Bedürfnis wird dabei im Einzelfall Rechnung getragen.

Begriffsbestimmungen:

Pyrotechnische Gegenstände:

Hierunter sind alle Gegenstände zu verstehen, die explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten, mit denen aufgrund selbstständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktion Wärme, Licht, Schall, Gas, Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll.

Schutzbewaffnung:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren oder die zur Verteidigung gegen Angriffe dienen oder die zu Angriffszwecken umfunktioniert werden können. In der Regel sind Gegenstände der



Seite 3 von 4

Schutzbewaffnung insbesondere Quarzsandhandschuhe, Schlagschutzhandschuhe und Zahnschutz.

Vermummungsgegenstände:

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern. In der Regel sind Gegenstände der Vermummung insbesondere Sturmhauben, Helme und Schutzbrillen (ausgenommen FFP2- und medizinische Masken).

4. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis für die betreffenden Zugverbindungen sowie die Anregung eines Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 5 Abs. 2 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am **25. Oktober 2026** in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie bei der Bundespolizeidirektion Hannover während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der **Bundespolizeidirektion Hannover, Möckernstr. 30 in 30163 Hannover** einzulegen.

Die Frist ist auch durch fristgemäße Erhebung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchs- bzw. Abhilfebescheid zu erlassen hat, mithin beim **Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam**, gewahrt.



Seite 4 von 4

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Verfügung somit keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am **21. Oktober 2026** als bekannt gegeben.

gez.

LtdPD Hewelt
Stabsbereichsleiter 1
der Bundespolizeidirektion Hannover

